

## Grundlagentext (Fachpraktiker\*innen)

### „Berufsausbildung – Teil 1“

#### 1. Das Duales System

In Deutschland findet die Berufsausbildung in der **Berufsschule** und dem **Ausbildungsbetrieb** statt. Diese Art der Berufsausbildung nennt man „**Duales System**“. Der Begriff „Dual“ ist ein Fremdwort und bedeutet „Zwei“.

Berufsschule und Ausbildungsbetrieb haben sowohl gemeinsame als auch unterschiedliche Aufgaben bei der Berufsausbildung.

Die **Hauptaufgabe der Betriebe besteht in der Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse**. Fachtheoretische Kenntnisse sind Kenntnisse, die man für seinen Beruf benötigt. Diese Kenntnisse werden dann in der Fachpraxis angewendet.

Auch **die Berufsschule vermittelt fachtheoretische Kenntnisse**, die in der Fachpraxis angewendet werden.

Darüber hinaus werden in der Berufsschule die Fächer Politik, Deutsch, Religion und Sport unterrichtet. Das sind sogenannte „**Allgemeinbildende Fächer**“. Sie vermitteln meistens keine beruflichen Kenntnisse, sondern wichtige andere Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen. Das nennt man Allgemeinbildung.

Die Berufsschule vermittelt somit **Allgemeinbildung**.

#### Aufgaben von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb

Die Berufsschule vermittelt ...	Der Ausbildungsbetrieb vermittelt ...
Fachtheoretische Kenntnisse	Fachtheoretische Kenntnisse
Allgemeinbildung	Fachpraxis

## 2. Abschlüsse

Die Ausbildung im Dualen System beginnt mit Vertragsabschluss. **Der Vertrag muss unverzüglich schriftlich abgeschlossen werden.**

Die Berufsausbildung endet mit der bestandenen Prüfung. Bei der dualen Berufsausbildung besteht sie aus einem **schriftlichen und einem praktischen Teil**. In der schriftlichen Prüfung werden Kenntnisse und Fähigkeiten abgefragt. In der praktischen Prüfung geht es um die Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die praktische Prüfung wird von der örtlichen **Berufskammer** durchgeführt.

Nach einem erfolgreichen Schulbesuch und einer erfolgreichen Prüfung erhält der Auszubildende von der Schule ein **Schulabschlusszeugnis**. Von der Kammer erhält er einen **Gesellenbrief, einen Gehilfenbrief oder ein Facharbeiterzeugnis**.

Wenn der Auszubildende einen Teil der Prüfung nicht besteht, so kann er sie entweder **nach einem halben Jahr oder nach einem ganzen Jahr wiederholen**. Wenn er die Prüfung nach einem halben Jahr erfolglos wiederholt, steht ihm ein **dritter und letzter Versuch** zu.